

Absender

Name/Vorname

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Personalnummer

An

Dienstherr / zuständige Bezügestelle

Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation (Versorgungsbezüge)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen die mir im Jahr 2025 gewährte sowie meine laufende Besoldung bzw. Versorgung

Widerspruch

ein und beantrage:

- I) Festzustellen, dass meine Alimentation verfassungswidrig zu niedrig bemessen ist.
- II) Eine den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechende amtsangemessene Besoldung für das Jahr 2025 und die Folgejahre festzusetzen und mir zu gewähren.

Begründung:

Die mir im Jahr 2025 gewährte Besoldung bzw. Versorgung erfüllt nicht meinen aus Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz garantierten Anspruch auf Erhalt einer amtsangemessenen Alimentation.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen vom 17.11.2015 (2 BvL 5/13) und vom 4.5.2020 (2 BvL 4/18) Vorgaben zu den Anforderungen an eine amtsangemessene Alimentation aufgestellt.

Trotz gesetzlicher Änderungen zur Besoldung und Versorgung der Niedersächsischen Beamten in den Jahren 2022 bis 2024 bleibt die aktuelle Besoldung aber hinter den gestellten Anforderungen zurück, so dass die bereits festgestellte Verfassungswidrigkeit (BVerwG, 30.10.2018, Az: 2 C 32/17) weiter anhält:

A) Festlegung der Besoldungshöhe / Mindestabstands- und Abstandsgebot

Der Niedersächsische Gesetzgeber hat die seit 2022 ff. festgesetzten Höhen der Bezüge zu keinem Zeitpunkt ausreichend begründet bzw. auch nicht ausreichend ermittelt/berechnet, ob der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau gewahrt ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat aber in seinem Urteil vom 4.5.2020 (2 BvL 4/18) dargetan, dass der Gesetzgeber bei der Festsetzung der Besoldungshöhen alle maßgeblichen Bestimmungsfaktoren durch eine transparente Gesetzesbegründung nachvollziehbar machen muss.

Entsprechend fehlt es schon an einer ausreichenden Grundlage für die Festlegung aller konkreten Besoldungshöhen. Hieran ändert sich auch nichts durch das Gesetz vom 25.9.2024 über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften.

Vielmehr ist es so, dass der Niedersächsische Gesetzgeber weiterhin nicht ausreichend die geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die Inflation und die Preisentwicklung berücksichtigt. Dies bedeutet hinsichtlich des Mindestabstandsgebotes, dass die Einführung des Bürgergeldes mit all seinen neuen Bestandteilen, dem erhöhten Regelbedarf sowie den Kosten der Unterkunft und Heizung und dessen Erhöhung 2024 nicht hinreichend in die Festsetzung der Besoldung mit eingeflossen ist.

Da aber schon die Berechnungsgrundlage zur Festsetzung der Besoldung unzureichend ist und außerdem der gebotene Mindestabstand der untersten Besoldungsgruppe zum Grundsicherungsniveau nicht eingehalten wird, ist davon auszugehen, dass das Besoldungsgefüge insgesamt betroffen ist und auch der Besoldungsabstand unter den Besoldungsgruppen nicht eingehalten ist.

B) Familienergänzungszuschlag / Anrechnung von Partnereinkommen

Verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet im Übrigen der eingeführte Familienergänzungszuschlag nach § 36a Niedersächsisches Besoldungsgesetz in Verbindung mit der Familienergänzungszuschlagsverordnung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes muss die amtsangemessene Alimentation durch die Bezüge des Beamten selbst gewahrt werden (BVerfG, Beschluss v. 4.5.2020, 2 BvL 4/18).

Durch die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzgebers, welcher den Familienergänzungszuschlag ausdrücklich dazu eingeführt hat, das Mindestabstandsgebot der Besoldung zum Grundsicherungsniveau für verheiratete

Beamte /Beamte in Lebenspartnerschaft mit Kindern erfüllen zu können und welcher ein Partnereinkommen anrechnet, ist dieser Grundsatz aber verletzt.

Auch wenn beispielsweise das NLBV mitteilt, dass ein Antrag zur Erlangung des Familienergänzungszuschlages (FEZ) nicht nötig sei, so wird aufgrund der Notwendigkeit der Geltendmachung des Familienergänzungszuschlages ab einem bestimmten Zeitpunkt (siehe Vordruck „Erklärung zum FEZ“ des NLBV) und der Einreichung von Unterlagen Dritter dennoch faktisch eine Besoldung „auf Antrag“ geschaffen. Dies widerspricht evident dem Alimentationsprinzip.

Zumal Geschiedene und getrennt Lebende allein dafür verantwortlich sind, wie sie die Auskünfte des ehemaligen Partners beschaffen und ggf. über Monate keine amtsangemessene Alimentation erhalten.

C) Das oben Gesagte erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Begründung meines Widerspruches. Jedoch legen die vorgebrachten Erwägungen meines Erachtens dar, dass meine Besoldung insgesamt betrachtet evident unangemessen ist. Ich bitte darum, unter Beachtung des Amtsermittlungsgrundsatzes, die Rechtmäßigkeit meiner Alimentation erneut zu prüfen.

Mit Blick auf die am 28.10.2025 erzielte Einigung der Landesregierung und der Gewerkschaften bezüglich des Umgangs mit Widersprüchen von Beamten gegen ihre Besoldung der Jahre 2023 und 2024 bitte ich darum, dass mein Antrag und Widerspruch ruhend gestellt wird und auf die Einrede der Verjährung verzichtet wird.

Zuletzt bitte ich um eine schriftliche Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)